

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. April 2013

291

GRG NR.	12	MO 2	38
---------	----	------	----

Motion von Guido Häni vom 15. August 2012

„Kürzung der Mehrwertabgabe bei Beschaffung landwirtschaftlicher Ersatzbauten zur Selbstbewirtschaftung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Guido Häni und 49 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner beantragen, das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) so zu ändern, dass die Bemessung der Abgabe des bei einer Einzonung errechneten Planungsvorteils um jenen Betrag gekürzt werde, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung von landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

I. Ausgangslage und Recht

1. Am 21. Dezember 2011 beschloss der Grosse Rat das integral revidierte PBG. Das Gesetz wurde aufgrund eines Behördenreferendums dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. An der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 wurde das Gesetz angenommen. In der Folge setzte es der Regierungsrat per 1. Januar 2013 in Kraft.

Im 5. Teil des Gesetzes mit dem Titel „Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland“ regelt das Gesetz in den §§ 63 bis 70 die Mehrwertabgabe. Gegenstand der Mehrwertabgabe nach Thurgauer Recht ist der Ausgleich von Vorteilen, die durch neue Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder von öffentlichen Zonen zu übrigen Bauzonen entstehen (§ 63 PBG). Die Höhe der Abgabe beträgt 20 % des Bodenmehrwertes und wird gemäss § 64 Abs. 2 PBG nach der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der rechtskräftigen Zuweisung zu einer Bauzone bemessen. Der Bodenmehrwert wird durch eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss kantonaler Schätzungsverordnung bestimmt (§ 64 Abs. 3 PBG).

2. Im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes beantwortete der Regierungsrat am 17. April 2012 die Einfache Anfrage von Kantonsrat Guido Häni vom 14. März 2012 betreffend Entlastung von der Mehrwertabgabe bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsgebäuden zur Selbstbewirtschaftung. Danach stellte sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, das Bundesrecht auch auf kantonaler Ebene umzusetzen. Er liess allerdings die Frage noch offen, ob das Bundesrecht direkt und ohne Anpassung des kantonalen Rechts anzuwenden sei oder ob eine formelle Überführung ins kantonale Recht erforderlich werde.
3. Am 15. Juni 2012 hat die vereinigte Bundesversammlung Änderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative beschlossen. Dagegen wurde bekanntlich das Referendum ergriffen. An der Volksabstimmung vom 3. März 2013 nahm das Schweizer Stimmvolk die Vorlage indessen an. Mit dieser Revision des RPG wurde u. a. Art. 5 RPG ergänzt und - wie bereits im Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vorgesehen - ebenfalls eine Mehrwertabgabe von 20 % auf Bundesebene eingeführt. Gemäss Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG wird - im Gegensatz zum Recht des Kantons Thurgau - für die Bemessung der Abgabe der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag gekürzt, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. Das Bundesgesetz äussert sich nicht darüber, was als „angemessene Frist“ im erwähnten Sinne gilt. Es steht derzeit auch noch nicht fest, ob der Bundesrat diesen unbestimmten Begriff in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) konkretisiert. Soweit der Bundesrat keine Regelung trifft, bleibt es dem kantonalen Recht vorbehalten, den unbestimmten Gesetzesbegriff auf dem Verordnungsweg näher zu umschreiben.

II. Anliegen der Motion

Die Motion verlangt, dass das PBG so abzuändern sei, dass die Bemessung der Abgabe des bei einer Einzonung errechneten Planungsvorteils um jenen Betrag gekürzt wird, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung von landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. Diese Forderung entspricht exakt der Bundeslösung gemäss Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG. Durch diese sinnvolle Lösung werde sichergestellt, dass ein weiterhin aktiver Selbstbewirtschaftler gegenüber den übrigen von Einzonungen betroffenen Grundeigentümern nicht schlechter gestellt werde. Eine Schlechterstellung würde vor allem bei Einzonungen von eher kleinen Grundstücken entstehen, auf denen landwirtschaftlich genutzte Gebäude stünden.

Mit der Beantwortung der Einfachen Anfrage vom 17. April 2012 hat der Regierungsrat grundsätzlich anerkannt, dass in den erwähnten Fällen bei der Berechnung der Mehrwertabgabe ein Abzug von der Differenz der berechneten Mehrwerte um die Kosten der Wiederbeschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung gerechtfertigt erscheint. Mit dem Erlass von Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG hat der Bund - trotz seiner verfassungsmässig auf eine blosse Grundsatzgesetzgebung beschränkten Kompetenz - eine derart detaillierte Regelung getroffen, dass den Kantonen in diesem Be-

reich kein Spielraum mehr verbleibt. Aufgrund dieser vom Bund geschaffenen Tatsache kann die erwähnte Bestimmung des RPG nicht anders verstanden werden, als diesfalls direkt anwendbares Bundesrecht geschaffen wurde. Die Umsetzung ins kantonale Recht könnte lediglich noch durch eine wörtliche Wiederholung des Gesetzestextes des Bundesrechts erfolgen. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht notwendig, die bestehenden kantonalen Gesetzesbestimmungen anzupassen bzw. zu ergänzen. Hingegen werden voraussichtlich die Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV, 700.1) und allenfalls auch die Verordnung zum Steuergesetz (RB 640.11) angepasst werden müssen, damit Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG angewendet und umgesetzt werden kann. Dies wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen RPG-Bestimmungen erfolgen, voraussichtlich im Frühjahr 2014.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach